

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von stadteigenen
und durch die Stadt Wolmirstedt
bewirtschafteten Liegenschaften**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem § 3 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) vom 18.12.2012 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr.: 456/2014-2019/1 in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Gebührensatzung für Schulräume, Sportstätten und Kultureinrichtungen im Wirkungsbereich der Stadt Wolmirstedt beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften, im folgenden Text Einrichtungen genannt, ist gebührenpflichtig.

(2) Für die Nutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von der Gebührenpflicht für die Nutzung der Sportstätten sind gemeinnützig anerkannte Vereine der Stadt Wolmirstedt

befreit, unter der Voraussetzung, dass es sich um die satzungsgemäße Durchführung des Trainings-, Proben- und Wettkampfbetriebes handelt und die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann weiterhin auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Veranstaltung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben. Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Betriebskostenbeteiligung

(1) Für gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen der Stadt Wolmirstedt, die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der Gebühr befreit sind, wird eine Betriebskostenbeteiligung der genutzten Räumlichkeiten für den Trainings-, Proben- und Punktspielbetrieb 4,00 € pro Stunde und Feld festgelegt. (Anlage Gebührenverzeichnis Pkt. 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 und Pkt. 2.2.1 bis 2.2.3)

(2) Die Regelungen entsprechend § 4 gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung und Bekanntgabe der Benutzungsgenehmigung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 7 Nichtinanspruchnahme des
Objektes/Veranstaltungsausfall**

(1) Können die Einrichtungen sowie deren Ausstattung aus Gründen, die von der Stadt Wolmirstedt zu vertreten sind, nicht

genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2) Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Benutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr gemäß des Gebührenverzeichnisses als Gebührenschuld festgesetzt.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.10.2010 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 29.09.2017


M. Stichnoth
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

1. Schulen		Nutzung durch <u>gemeinnützig anerkannte</u> Personenvereinigungen die ihren Sitz in der Stadt Wolmirstedt haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung durch <u>gemeinnützig anerkannte</u> Personenvereinigungen die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung von <u>nicht gemeinnützig anerkannten</u> Personenvereinigungen, <u>gewerblich Tätigen</u> und sonstigen Nutzern
1.1.	Allgemeiner Unterrichtsraum			
1.1.1	½ Tag (bis 4 h)	13,00	13,00	20,00
1.1.2	1 Tag (über 4h)	26,00	26,00	40,00
1.2	PC Kabinett			
1.2.1	½ Tag (bis 4 h)	24,00	24,00	30,00
1.2.2	1 Tag (über 4h)	48,00	48,00	60,00
1.3	Speiseraum/ Aula/ Forum			
1.3.1	½ Tag (bis 4 h)	22,00	22,00	45,00
1.3.2	1 Tag (über 4h)	44,00	44,00	90,00
1.4	Küche / Hauswirtschaftsraum			
1.4.1	½ Tag (4h Nutzung)	24,00	24,00	30,00
1.4.2	1 Tag (über 4h Nutzung)	48,00	48,00	60,00
1.5	Ausstattungsgegenstände*		5,00	
	* pauschal pro Tag und Geräte für die Nutzung schuleigener mobiler Ausstattungsgegenstände (z. B. Overheadprojektor, Fernseher, Videorecorder,			

2. Sportanlagen				
		Nutzung durch <u>gemeinnützig anerkannte</u> Personenvereinigungen die <u>ihren Sitz in der Stadt Wolmirstedt</u> haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung durch <u>gemeinnützig anerkannte</u> Personenvereinigungen die <u>ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt</u> haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung von nicht gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen, gewerblich Tätigen und sonstigen Nutzern
2.1	Sporthallen	Definition: 3-Feldhalle: Halle der Freundschaft / 2-Feldhalle: Sporthalle Joh.-Gutenberg 1-Feldhalle mit Gymnastikraum: Sporthalle G.-W.-Leibniz 1-Feldhalle: Sporthalle und Kegelhalle in der Ortschaft Glindenberg		
2.1.1	Betriebskostenbeteiligung für die Nutzung von einem Feld / Gymnastikraum / Kraftraum pro Stunde	4,00	16,00	30,00
2.1.2	Betriebskostenbeteiligung für die Nutzung von zwei Feldern pro Stunde	8,00	32,00	60,00
2.1.3	Betriebskostenbeteiligung für die Nutzung von drei Feldern pro Stunde	12,00	48,00	90,00
2.1.4	Für die eventuell benötigte Vorbereitungszeit einer Veranstaltung werden 50% der jeweils entsprechenden Nutzungsgebühr (2.1.1 – 2.1.2) berechnet.			
2.2	Sportfreiflächen (Stadion „Glück auf“, Sportplätze Elbeu und Glindenberg)			
2.2.1	Betriebskosten pro Stunde (max. 8 h Berechnungsgrundlage)	4,00	16,00	30,00
2.2.2	Für die eventuell benötigte Vorbereitungszeit einer Veranstaltung werden 50% der jeweils entsprechenden Nutzungsgebühr (2.2.1) berechnet.			
2.3	Schutzbelag (pro Rolle und Veranstaltungstag ca. 36 m ² ohne Aufbau und Transport)	15,00		
2.4	Ausstattungsgegenstände*	7,50		
	* pauschal pro Tag und Geräte für die Nutzung mobiler Ausstattungsgegenstände (z. B. Beschallungsanlage, Anzeigetafel u. ä)			

3. Kultureinrichtungen				
		Nutzung durch <u>gemeinnützig anerkannte</u> Personenvereinigungen die <u>ihren Sitz in der Stadt Wolmirstedt</u> haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung durch <u>gemeinnützig anerkannte</u> Personenvereinigungen die <u>ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt</u> haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung durch gewerblich Tätige
3.1	Kulturhaus Mose			
3.1.1	Saal			
3.1.1.1	Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres pro Tag	100,00	100,00	200,00
3.1.1.2	Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. eines Jahres pro Tag	130,00	130,00	230,00
3.1.1.3	Nutzung zur Vor-und Nachbereitung pro Tag		10,00	
3.1.2	Vereinsräume	10,00	10,00	20,00
3.1.3	Küchennutzung	10,00	10,00	20,00
3.1.4	Externe Verleihe von Mobiliar (pro Tag/Stück)		1,00	
3.2	Schlosskapelle	50,00	50,00	150,00
3.2.1	Stuhl pro Tag in der Schlosskapelle		0,50	
3.2.2	Stuhl pro Tag aus der Schlosskapelle		1,00	
3.3	Museumsscheune / Freilichtbühne	100,00	100,00	250,00
3.3.1	Nutzung zur Vor-und Nachbereitung pro Tag	25,00	25,00	50,00
3.3.2	Mobiliarnutzung (pro Tag)			
3.3.2.1	Tisch		2,00	
3.3.2.2	Stuhl		0,50	

		Nutzung durch <u>gemeinnützig anerkannte</u> Personenvereinigungen die <u>ihren Sitz in der Stadt Wolmirstedt</u> haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung durch <u>gemeinnützig anerkannte</u> Personenvereinigungen die <u>ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt</u> haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung durch gewerblich Tätige
3.3.2.3	Stehtisch		5,00	
3.3.2.4	Ausleihe Tisch		2,50	
3.3.2.5	Ausleihe Stuhl		1,00	
3.3.2.6	Tanzboden (inkl. Auf- u. Abbau)		150,00	
3.4	Pyramidenzelt*		50,00	
	* Baumwolle; 5 x 5 m, (Seitenhöhe 1,80 m, Mitte 3,75 m); Kosten pro Tag ohne Aufbau und Transport			

4. Rathaus

4.1	Ratssaal (pro angefangene Stunde)	30,00
4.2	Sitzungsraum (pro angefangene Stunde)	10,00

Übersicht der Einrichtungen		
I Schulräume in den Schule		
	GS Adolph Diesterweg	Triftstraße 7 39326 Wolmirstedt
	GS Johannes Gutenberg	Meseberger Straße 32 39326 Wolmirstedt
II Sportstätten		
	Sporthalle J.-Gutenberg	Meseberger Straße 32 39326 Wolmirstedt
	Sporthalle G.-W.-Leibniz	Gipfelstraße 17b 39326 Wolmirstedt
	Sporthalle „Halle der Freundschaft“	Triftstraße 8 39326 Wolmirstedt
	Sporthalle Glindenberg	Glindenberg Breite Straße 25 39326 Wolmirstedt
	Kegelhalle Glindenberg	Glindenberg Breite Straße 25 39326 Wolmirstedt
	Stadion „Glück Auf“	Am Küchenhorn 39326 Wolmirstedt
	Sportplatz Elbeu	Elbeu Ziegeleistraße 2a 39326 Wolmirstedt
	Sportplatz Glindenberg	Glindenberg Gartenstraße 39326 Wolmirstedt
III Kultureinrichtungen		
a)	Schlossdomäne Freiflächen	
	1. Schlosskapelle	Schlossdomäne 39326 Wolmirstedt
	2. Museumsscheune	Schlossdomäne 39326 Wolmirstedt
	3. Freilichtbühne	Jungfernstieg 39326 Wolmirstedt
b)	Kulturhaus Mose	Mose Dorfstraße 33 39326 Wolmirstedt
c)	Gemeindehof Glindenberg	Glindenberg Breite Straße 25 39326 Wolmirstedt
IV Rathaus		
	1.Ratssaal	August-Bebel-Straße 25 39326 Wolmirstedt
	2. Sitzungsräume	